



VATM / FRK-Kooperation

Aktuelle Entwicklungen im TK-Recht

Dr. Frederic Ufer, VATM

23. FRK-Breitbandkongress Leipzig, 29. September 2020

Corona

- **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**
 - Schuldner steht in allen Verträgen ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die Ausbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllen können, ohne ihren Lebensunterhalt oder Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs zu gefährden.
- **Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**
 - Mehrwertsteuerabsenkung 16 %
- **Sicherstellung der Freizügigkeit der Service-Techniker**
- **Öffnungszeiten der TK-Shops**

DIALOG CONSULT / VATM

2. Marktanalyse Gigabit-Anschlüsse 2020

Ergebnisse einer Befragung der Mitgliedsunternehmen
Im „Verband der Anbieter von Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten e.V.“ im ersten Quartal 2020

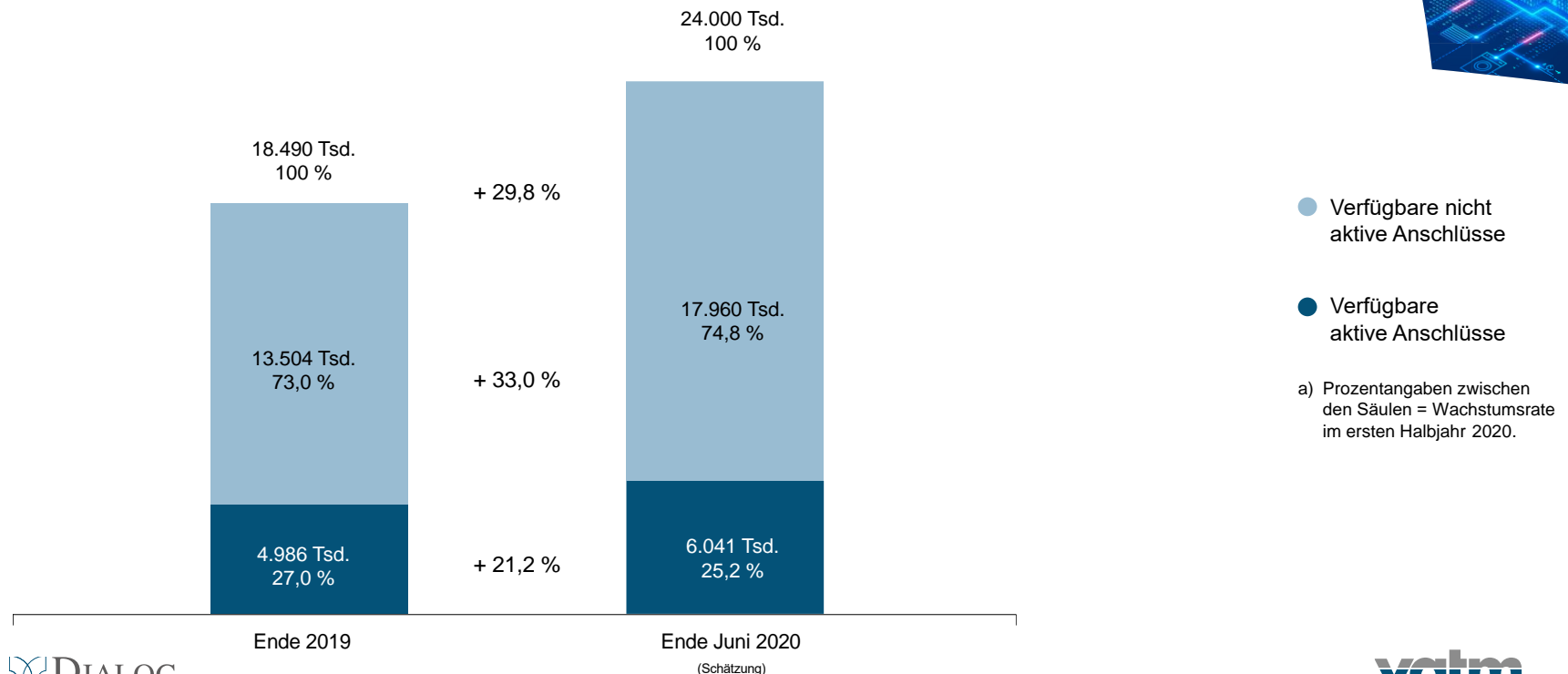
VERTRAULICH!
SPERRFRIST
29. April 2020 · 11 Uhr

 **DIALOG**
CONSULT GM
BH

vaim
Wettbewerb verbindet

Unter der Annahme, dass es aufgrund der Corona-Krise nicht zu deutlichen Einschränkungen beim Netzausbau kommen wird, nimmt die Zahl der verfügbaren Gigabit-Anschlüsse im ersten Halbjahr 2020 um gut 5,5 Millionen zu

Abb. 1: Angebot und Nachfrage von Gigabit-Anschlüssen^a

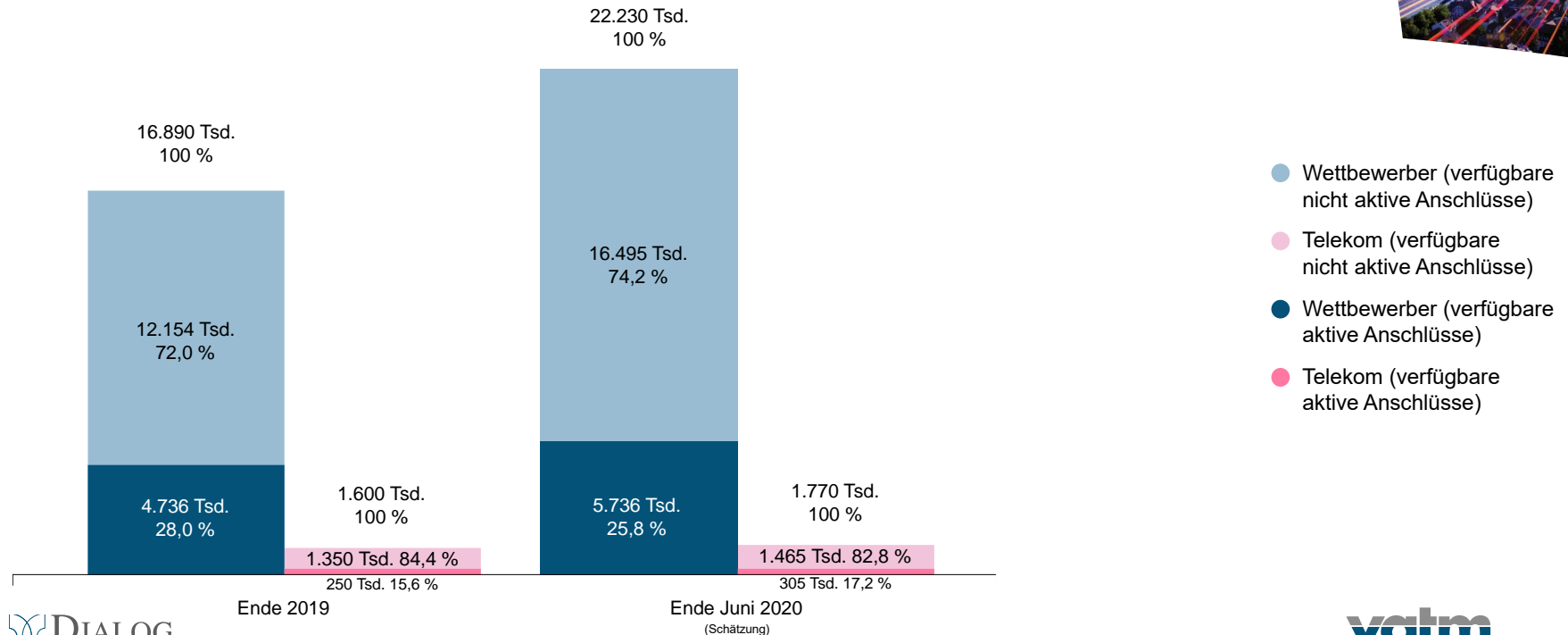


- Verfügbare nicht aktive Anschlüsse
- Verfügbare aktive Anschlüsse

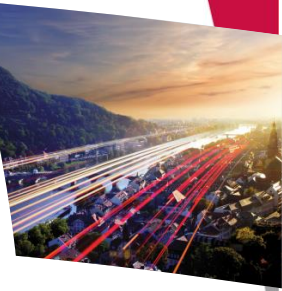
a) Prozentangaben zwischen den Säulen = Wachstumsrate im ersten Halbjahr 2020.

Beim Angebot von gigabitfähigen Anschlüssen beträgt der Anteil der Wettbewerber Mitte 2020 über 92 Prozent

Abb. 2: Angebot und Nachfrage von gigabitfähigen Anschlüssen differenziert nach Anbietergruppen

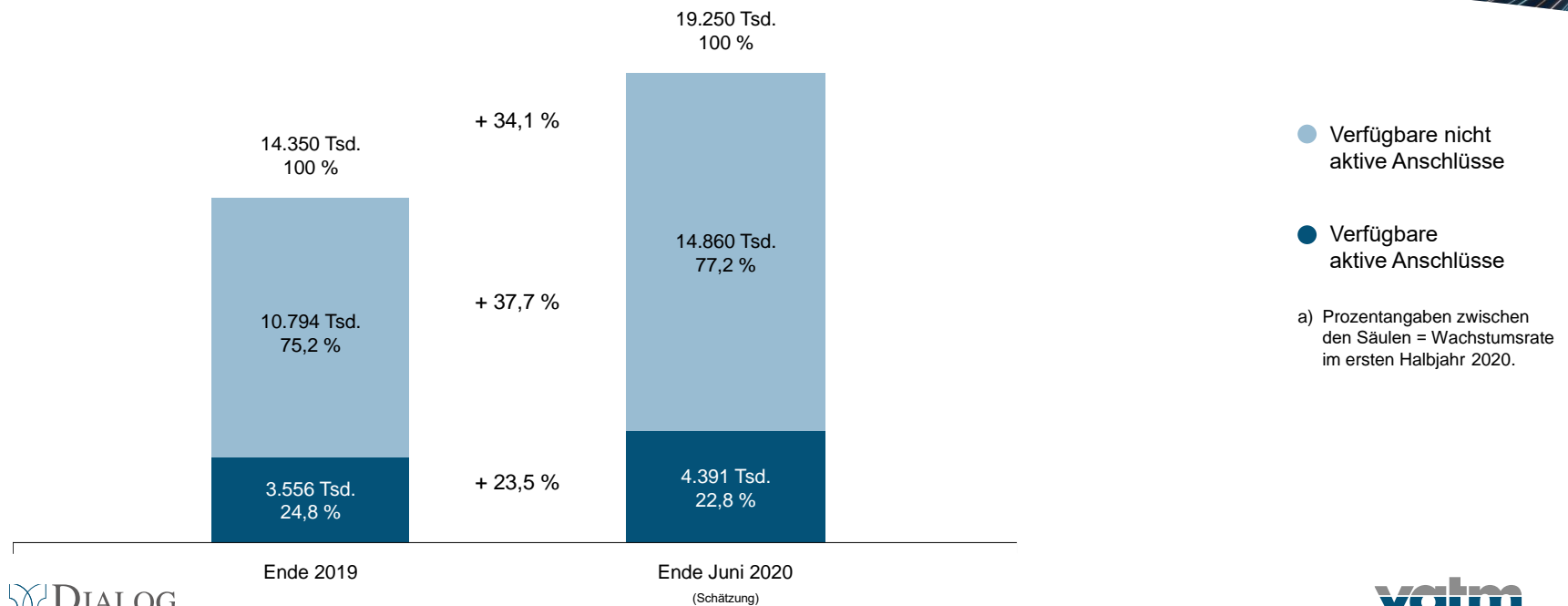


Quelle: DIALOG CONSULT-VATM-Analysen und -Prognosen



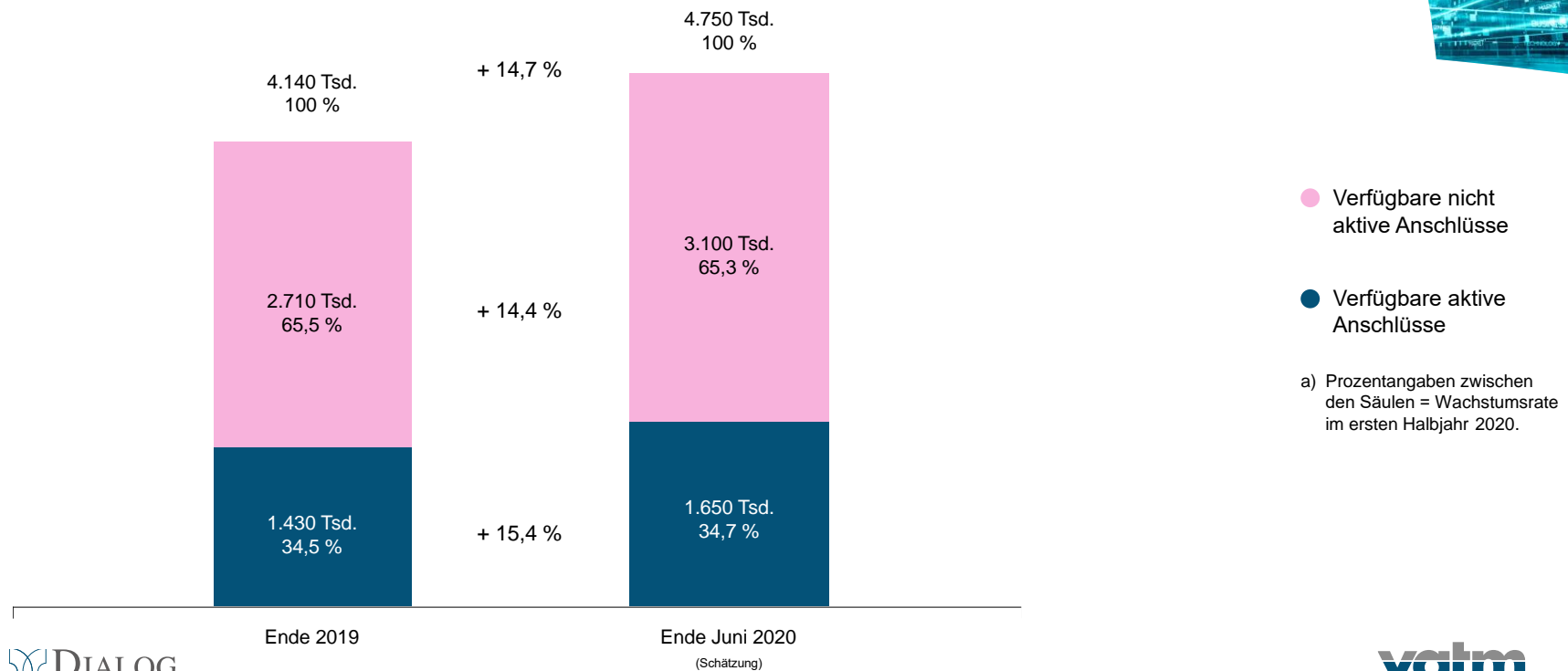
Die Zahl der verfügbaren Gigabit-Anschlüsse in Breitbandkabelnetzen steigt im ersten Halbjahr 2020 um knapp 5 Millionen bzw. um mehr als 34 Prozent

Abb. 3: Angebot und Nachfrage von Breitbandkabelanschlüssen mit DOCSIS 3.1-Technik^a



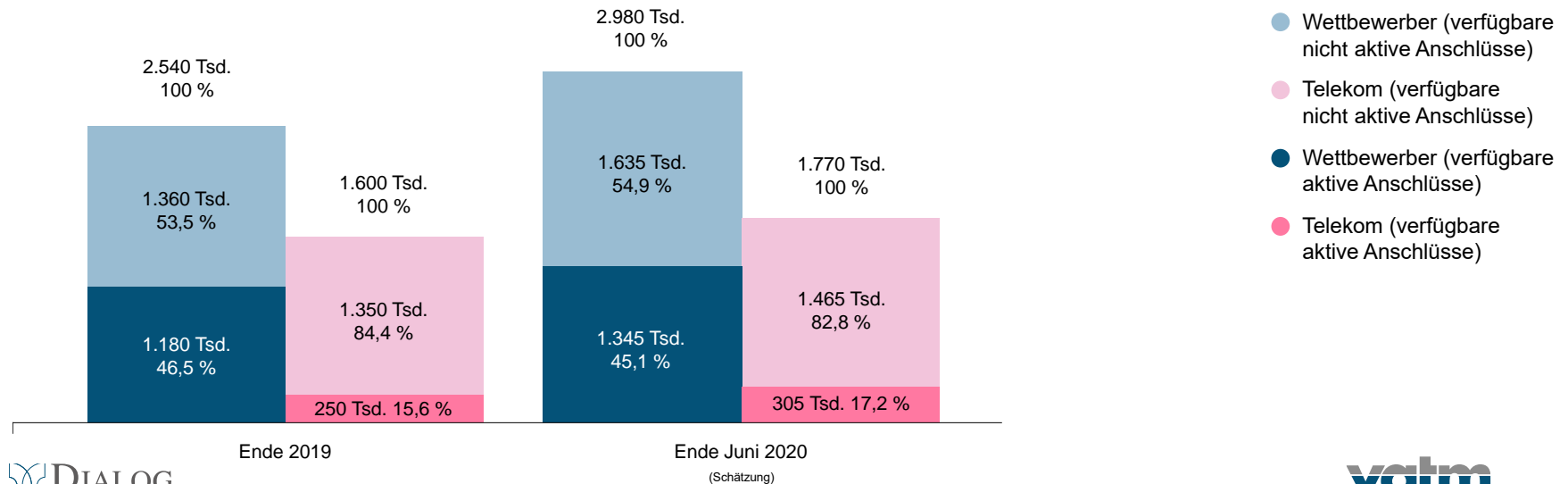
Mitte 2020 gibt es in Deutschland über 4,7 Millionen verfügbare FTTB/H-Glasfaseranschlüsse, von denen stabil etwas mehr als ein Drittel auch von Endkunden genutzt werden

Abb. 4: Angebot und Nachfrage von FTTB/H-Glasfaseranschlüssen^a



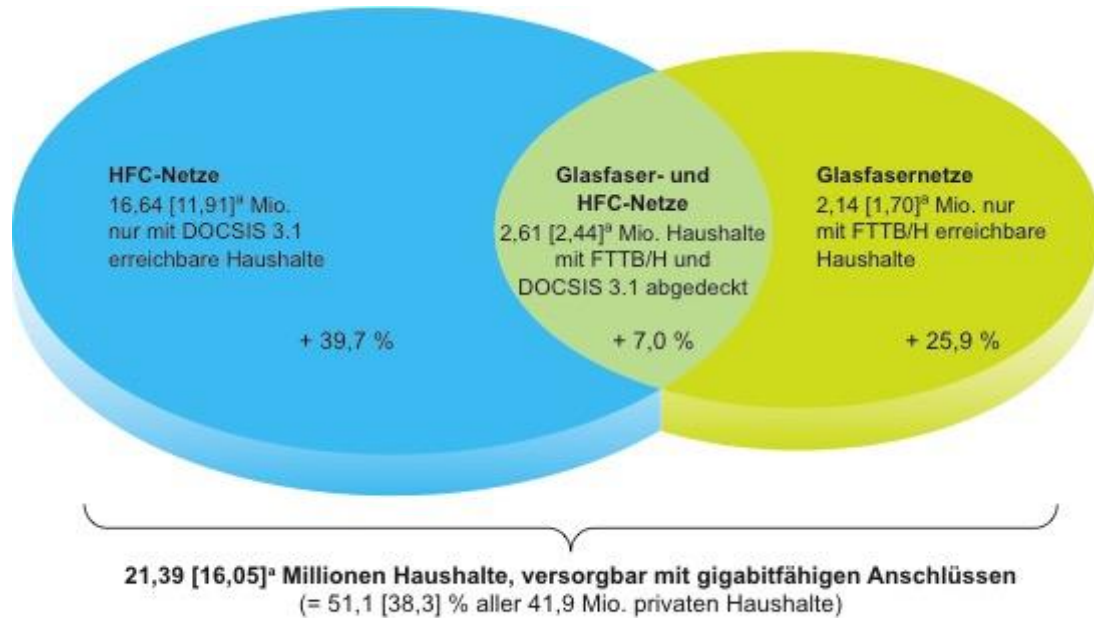
Im FTTB/H-Teilmarkt buchen über 80 Prozent der Kunden einen Anschluss bei einem Telekom-Wettbewerber – die alternativen Carrier bauen über 62 Prozent der Glasfaseranschlüsse

Abb. 5: Angebot und Nachfrage von FTTB/H-Glasfaseranschlüssen differenziert nach Anbietergruppen



Da neue Glasfaseranschlüsse inzwischen oft abseits der bereits mit HFC versorgten Gebiete gebaut werden, steigt der Anteil der Privathaushalte, die einen Gigabit-Anschluss beziehen können, bis Mitte 2020 rasch auf über 50 Prozent

Abb. 6: Versorgungslage bei Gigabit-Anschlüssen Mitte 2020



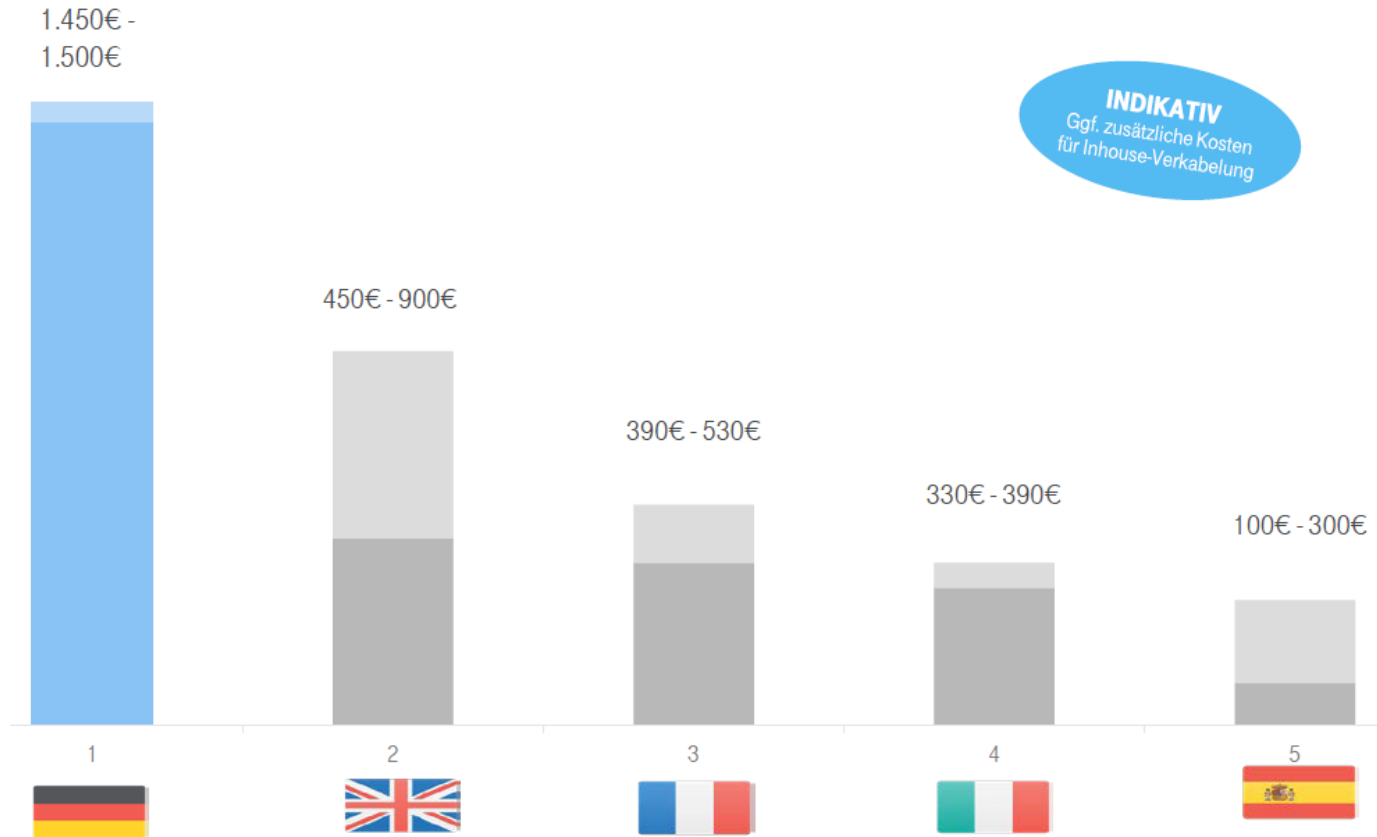
a) Angaben in eckigen Klammern = Werte für Ende 2019.
 Prozentangaben in Ellipsen = Wachstumsrate im ersten Halbjahr 2020.

Deutschland im internationalen Vergleich

	Angebotsseitige Faktoren				Nachfrageseitige Faktoren		
	NGA-Verfügbarkeit (≥30 Mbit/s) in Haushalten	HFC-Verfügbarkeit in Haushalten	FTTB/H-Verfügbarkeit in Haushalten	Durchschnittlich gemessene Downloadgeschwindigkeit (in Mbit/s)	Anteil der Haushalte mit Festnetz-Breitbandanschluss	Anteil der Haushalte mit Breitbandkabelanschluss	Anteil der Haushalte mit FTTB/H-Anschluss
Dänemark	95%	69%	61%	117,2	82%	27%	26%
Deutschland	88%	64%	9%	77,0	82%	19%	3%
Frankreich	59%	28%	38%	127,1	73%	11%	12%
Japan	97%	58%	97%	95,3	96%	16%	75%
Niederlande	100%	95%	35%	104,6	97%	45%	17%
Schweden	86%	37%	72%	123,8	78%	13%	52%
Schweiz	99%	84%	30%	139,4	95%	29%	18%
Spanien	88%	49%	77%	118,5	77%	12%	44%
Südkorea	99%	70%	99%	165,8	99%	16%	80%
Vereinigte Staaten	94%	88%	25%	129,7	77%	48%	11%
Vereinigtes Königreich	95%	50%	4%	64,3	93%	18%	2%
Durchschnitt	91%	63%	50%	114,8	86%	23%	31%

Quelle: WIK-Consult, Studie „Deutscher TK-Markt im int. Vergleich, 2020“

Ausbaukosten im Ländervergleich



Quelle: Präsentation der Telekom Deutschland GmbH

Breitbandförderung

- **Bund und Länder fördern Breitbandausbau (allein Bund 11 Mrd. Euro)**
 - Weiße-Flecken-Programm
 - Neues Graue-Flecken-Programm
 - Fördermaßnahmen seit 2018 auf Aufbau von Gigabitnetzen gerichtet
- **EU-Beihilfen-Leitlinie** unterscheidet Gebiete in weiße, graue und schwarze Flecken, was die Förderfähigkeit beeinflusst.
 - **weiße Flecken:** unterversorgte Gebiete, ohne NGA-Versorgung (NGA: Next Generation Access: 30 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit (= Aufgreifschwelle)) und wo in den nächsten 3 Jahren keine NGA-Netze geplant sind.
 - **graue Flecken:** Gebiete, in denen lediglich ein NGA-Netz verfügbar ist und in den kommenden drei Jahren kein weiteres NGA-Netz geplant ist.
 - nur weiße Flecken sind derzeit flächendeckend förderfähig. Eingriffe in „graue NGA-Flecken“ sind wegen möglicher Auswirkungen auf Investitionen genehmigungspflichtig und im Einzelfall zu prüfen.

Neue Graue-Flecken-Förderung

- **Neues, 2-stufiges Programm für die „Grauen Flecken“**
 - Europaweit erste beihilferechtliche Genehmigung in diesem Umfang
 - 1. Schritt: Förderung überall dort, wo noch keine Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s gegeben ist. „Nur zuverlässig zur Verfügung stehende“ Bandbreiten sind geeignet, die Aufgreifschwelle auszulösen. Alle Anschlüsse, die dem nicht genügen, sollen gefördert werden
 - **Sozioökonomische Treiber** wie Schulen, Krankenhäuser, Verkehrsknotenpunkte, Hauptanbieter öffentlicher Dienste und alle Unternehmen sind ohne Aufgreifschwelle förderfähig
 - 2. Schritt: ab 01.01.2023 entfällt Aufgreifschwelle ersatzlos. Dann sind alle Haushalte förderfähig, für die keine gigabitfähigen Anschlüsse kommen
- **Nächste Schritte**
 - Förderung wird nach Umsetzung in Förderrichtlinie voraussichtlich bereits zum Jahresende 2020 starten können
 - EU: in Q2 wurde eine Konsultation über staatliche Beihilfen durchgeführt, Revision der EU-Beihilfen-Leitlinie ist wahrscheinlich

Deregulierung

- Weitere Entlassung der Telekom aus der Regulierung bei **Bitstrom Layer 3**:
 - Nun insgesamt **145 Städte mit 13,7 Mio. Anschlüssen**, in denen der Marktanteil der Telekom unter die 40 % Schwelle gefallen und eine Deregulierung geboten sei.
 - Kabelmarkt Teil der Betrachtung: Vorleistungsangebot Bitstrom Layer 3
- Die BNetzA bildet **2 Teilmärkte nach der Größe von Städten**:
 - Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern (Teilmarkt A), in denen nach den Erhebungen der BNetzA ein homogenes Wettbewerberniveau herrscht und in denen die Telekom nicht mehr regulierungsbedürftig ist.
 - Städte mit weniger als 60.000 Einwohnern (Teilmarkt B) und einschließlich dünn besiedelter Gebiete, in denen die Telekom weiter als marktbeherrschend gilt.
- Neuer Telekom-Entgeltantrag Anfang Oktober zu Bitstrom Layer 2

TKG-Novelle – Was bringt sie?

Zusammengefasst:

- **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz** soll das Bestehende optimieren; wettbewerbsorientierter Charakter soll sich nicht ändern – q.e.d.
- Fokus auf Breitbandinfrastruktur: Schaffung von Investitionsanreizen und Stärkung von kooperativen Ansätzen
- Signifikante Ausweitung von Verbraucherrechten

TKG-Novelle – Zielrichtung

- Änderungen im Rahmen der **Marktregulierung**, u.a. Regulierungserleichterungen für Ko-Investitions- und Kooperationsmodelle und mehr symmetrische Regulierung, **regulatorische Anreize** für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität
- **Mehr Informationen** über Infrastrukturen
- **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** beim Ausbau
- Starke Ausweitung der **Verbraucherrechte** auf einem insgesamt hohen Niveau
- Neue Regelungen zur **Breitbandförderung**, einschl. Regelungen zu Open Access und stärkerer Verbindlichkeit von Markterkundungsverfahren
- Anpassung des **Universaldienstregimes**, einschließlich der Verankerung eines Rechts des Einzelnen („Recht auf schnelles Internet“) auf angemessene Versorgung mit TK-Diensten

TKG-Novelle – TKModG-Referentenentwurf (Stand: 07.08.2020)

- TKModG-Referentenentwurf ist in 56 Artikel gegliedert und umfassend mehr als 400 Seiten
- Struktur des TKG-E: 13 Teile
 - Allgemeine Vorschriften
 - **Marktregulierung**
 - **Kundenschutz**
 - Telekommunikationsendeinrichtungen
 - **Informationen über Infrastruktur**
 - Frequenzordnung
 - Nummerierung
 - **Wegerechte und Mitnutzung**
 - **Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**
 - Öffentliche Sicherheit und Notruf
 - Bundesnetzagentur
 - Abgaben
 - Bußgeldvorschriften und Vorteilsabschöpfung

Einbeziehung von OTT

- **Erweiterter Anwendungsbereich des TKG** umfasst nun auch OTT („over the top“)-Dienste (nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste, d.h. Messenger wie WhatsApp und Telegram) – allerdings nur zum Teil
- Begriffsdefinition „Telekommunikationsdienst“
 - Internetzugangsdienste
 - Interpersonelle Telekommunikationsdienste
 - Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen
- Ausweitung der Pflichten – gleiches Recht für alle?
 - Weiterhin keine Meldepflicht für OTT-Dienste
 - Kundenschutz!
 - Interoperabilitätsverpflichtung für Messengerdienste

Informationen über Infrastruktur

- **Zentrales geoinformationsbasiertes Informationstool**
 - TKG beinhaltet bislang **Infrastrukturatlas** (Informationen über nutzbare passive Infrastruktur) und **Baustellenatlas** (§ 77a TKG)
 - **Breitbandatlas** des BMWi (Verfügbarkeit der Anschlüsse) zukünftig auch im TKG verortet
 - Ziel ist ein zentrales GIS-Tool, das Infrastruktur-, Baustellen- und Breitbandatlas zusammenführen soll

Universaldienst

- **Neugestaltung des Universaldienstes**

- Schwerpunkt auf Sprach- und Internetdiensten: Universaldienst für Telefonzellen und Telefonbücher entfällt
- 3 Aspekte:
 - „Recht auf schnelles Internet“;
 - Breitbandförderung;
 - Universaldienst
- Festlegung der Mindestanforderungen durch BNetzA unter Berücksichtigung der von der Mehrheit (80 %) der Verbraucher genutzten Mindestbandbreite; „Anspruch auf schnelles Internet“
- Breitbandförderung „sticht“ Universaldienst: Anspruch soll nur dort greifen, wo perspektivisch kein geförderter Ausbau erfolgt – dieser ist jedoch umfassend
- Bedeutung von Satellitendiensten für Einzelanschlüsse

Betriebskostenumlage

- Neuregelung:
 - **Kundenschutzregelungen auch für Mieter** (u. a. Vertragslaufzeit höchstens 24 Monate; Wahlfreiheit; Anbieterwechsel)
 - **Streichung der Umlagefähigkeit** in § 2 Nr. 15 der Betriebskostenverordnung (mit Übergangsfrist für laufende Verträge)
 - Schaffung von **Anreizen für Investitionen in die Inhouse-Infrastruktur** (Überarbeitung der DigiNetzG-Regelungen, vormals: 77k TKG)

Kundenschutz

- Verbraucherschutzniveau im deutschen TK-Recht ist bereits auf sehr hohem Niveau (TK-Transparenz-VO!)
- EECC: Vollharmonisierung, Art. 101
- Neustrukturierung des Kundenschutzes
 - Unabhängige Vergleichsdokumente
 - Regelungen zum Vertragsschluss (Telefonvertrieb wird erschwert)
 - Regelungen zu **Vertragslaufzeiten** und Kündigung (muss: 12 Monate, max: 24 Monate, Dissens zwischen BMWi/BMJV)
 - Pauschale **Entschädigungen bei Störungen** oder im Falle von versäumten Kundendienst- und Installationsterminen („Technikertermin“)
 - Minderungsrecht für Fälle, in welchen die tatsächlich **zur Verfügung gestellte Datenübertragungsrate** von der vertraglich vereinbarten abweicht
 - Überarbeitung der **Preishöchstgrenzen**, einheitliche Preisvorgaben für Festnetz und Mobilfunk (bspw. Hotlines, Premium-Dienste)
- Kritik: „Bürokratisierung“ des Kundenschutzes = iSd des Kunden?

Kündigung bei Leistungsabweichungen, § 55 Abs. 4 TKG-E

- Im Falle von
 - **erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen** bei der tatsächlichen Geschwindigkeit des Internetzugangsdienstes und der im Vertrag hierzu angegebenen Leistung oder
 - anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes
- Die durch **von BNetzA bereitgestelltem Überwachungsmechanismus** ermittelt wurden und bei welchen **Anbieter nicht nachweist**, dass er die Abweichungen nicht zu vertreten hat, ist Verbraucher berechtigt, vereinbarten Preis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht oder den Vertrag **außerordentlich zu kündigen**.

Entstörung, § 56 TKG-E

- Verbraucher kann verlangen, dass Anbieter **Störung unverzüglich beseitigt**, es sei denn, Verbraucher hat Störung selbst zu vertreten. Verbraucher hat bei Entstörung Mitwirkungspflicht.
- **1 Arbeitstag** nach Störungsmeldung besteht Pflicht für Anbieter den Verbraucher darüber **zu informieren**, welche Maßnahmen eingeleitet sind und wann Störung behoben ist.
- Wird Störung nicht **nach 2 Arbeitstagen** beseitigt, kann Verbraucher ab Folgetag Entschädigung verlangen, es sei denn Verbraucher hat Störung verschuldet.
- **Keine Berücksichtigung** von Ereignissen höherer Gewalt oder Massenstörungen bzw. Fälle in denen Dritte Störung verursachen
- **Entschädigung** kann pro Tag verlangt werden: Sie beträgt am 3. und 4. Tag 5 Euro / 10 % und ab 5. Tag 10 Euro beziehungsweise 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

DigiNetzG – Mitverlegung und Mitnutzung

- DigiNetzG: Seit 2016 **Zugangsansprüche für TK-Netzbetreiber** zu passiver Infrastruktur von Versorgungsnetzbetreibern
 - Vereinfachung der Verfahren
 - Anreizschaffung bei der Verlegung von VHC-Inhouse-Infrastrukturen über Entgelte
 - Mitnutzungsmöglichkeit von geeigneten Trägerstrukturen für 5G-Ausbau (small cells)
- **Verlegung von Infrastrukturen** soll vereinfacht werden
 - Unterstützung alternativer Verlegetechniken (Trenching, oberirdische Verlegung)
 - Einheitliche Ansprechpartner auf Landes- und/oder kommunaler Ebene zur Bündelung von Genehmigungserfordernissen

Marktregulierung I

- Erhebliche Veränderungen in der Struktur und Nomenklatur des TKG
- Grundprinzip bleibt Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht („**significant market power**“ / SMP)
 - Maßnahmenkatalog weitestgehend unverändert, aber: **Zugang zu baulichen Anlagen ausgeweitet**
- **Verfahren** der Marktregulierung
 - Marktanalyse / Prüfung Regulierungsbedürftigkeit und Feststellung beträchtlicher Marktmacht
 - Verlängerung Marktüberprüfungsperiode von 3 auf 5 Jahre (Planungssicherheit)
 - zugleich: Verfahrensbeschleunigung und -flexibilisierung (Marktdynamik)
- Regulierungspflichten: nur noch als „Kann-Regelung“
 - Keine obligatorischen Verpflichtungen mehr aufgrund SMP
 - Keine obligatorische ex-ante Entgeltregulierung
- Deregulierung / **Verpflichtungszusagen** marktmächtiger Unternehmen
 - Zugangsbedingungen: stärkere Berücksichtigung freiwilliger Vereinbarungen
 - Kooperationsvereinbarungen / Ko-Investitionen

Marktregulierung II

- **Symmetrische Regulierung**, neue ex ante-Zugangspflichtung
 - Hindernisse in der Replizierbarkeit von Netzelementen / Marktprüfung
- **„Wholesale-only“-Unternehmen**: Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen
 - Nur eingeschränkte regulatorische Eingriffe / Zugangspflichten
- **Kupferabschaltung**: Migration von herkömmlichen Infrastrukturen
 - Verlässlicher Regeln und Ablauf der Migration (Kupferkabelnetze zu neuer Netzinfrastruktur)
 - Rechtzeitige Anzeige, alternative Zugangsprodukte in der Migrationsphase

Fazit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Frederic Ufer

Leiter Recht und Regulierung / VATM

Frankenwerft 35, 50667 Köln

Mobil-Rufnummer: 0163 / 376 77 22

E-Mail: fu@vatm.de